



AFU Abt. 1E

25. Juni 2002

Kopie

24. Juni 2002

Gemeinderat
8737 Gommiswald

VII 48 Gommiswald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Änderung des Abbauplanes Eichholz vom 18. August 1995

Der Erlass sieht die Änderung der Etappierungs-Einteilung vor. Er ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

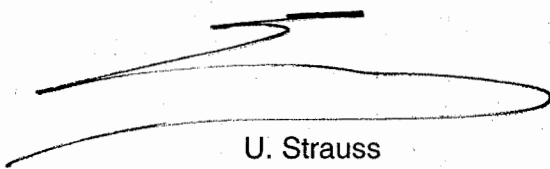
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt **Fr. 1'000.--** (Fr. 500.-- für die Verfügung des Amtes für Umweltschutz über Umweltschutzmassnahmen; Fr. 500.-- für die Änderung des Abbauplanes).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umweltschutz vom 13. Juni 2002

Kopie:

- Amt für Umweltschutz
- Planungsamt
- Rechtsabteilung